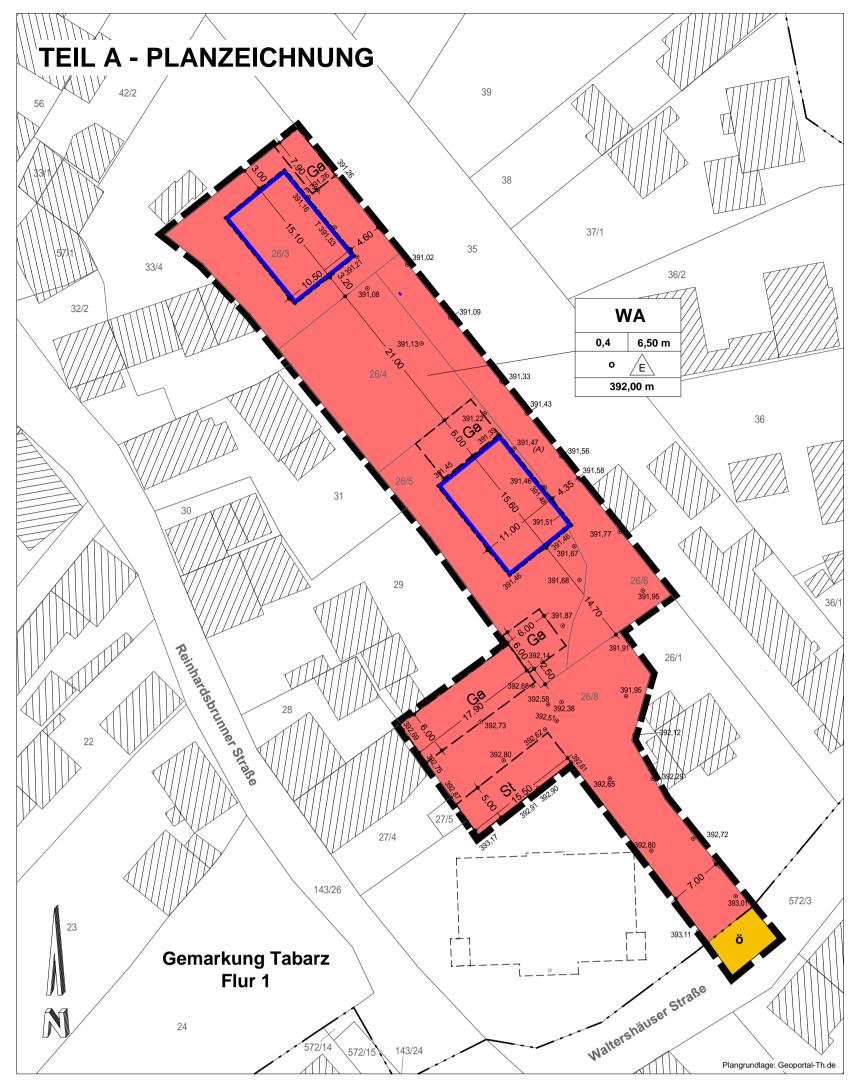
VERFAHRENSVERMERKE KATASTERVERMERK Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen* und Bezeichnungen*, sowie der Gebäudebestand* im Bearbeitungsbereich mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vomübereinstimmen. Gotha, den Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation; Katasterbereich Gotha * nicht Zutreffendes bitte streichen **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS** Der Gemeinderat hat die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnpark Am Spindlerplatz" gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 BauGB am 15.03.2023 beschlossen. Bad Tabarz, den ... Ortmann Bürgermeister ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS gemäß 3 § Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Der Gemeinderat hat am 05.12.2023 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnpark Am Spindlerplatz" mit Begründung und grünordnerischem Fachbeitrag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnpark Am Spindlerplatz" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit grünordnerischem Fachbeitrag, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum zu jedermanns Einsicht öffentlich ortsüblich bekanntgemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist am Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bad Tabarz, den ... Ortmann Bürgermeister **ABWÄGUNGSBESCHLUSS** .. den Beschluss über die vorgebrachten Anregungen Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am . der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bad Tabarz, den Ortmann Bürgermeister SATZUNGSBESCHLUSS Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohnpark Am Spindlerplatz" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom .. Bad Tabarz, den ... Ortmann Bürgermeister GENEHMIGUNG Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde die Genehmigung durch Eingangsbestätigung für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnpark Am Spindlerplatz" in der Gemeinde Bad Tabarz, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Vorhaben- und Erschließungsplan mit Schreiben des Landratsamtes Gotha vom erteilt. Bad Tabarz, den .. Ortmann Bürgermeister **AUSFERTIGUNGSVERMERK** Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird bekundet. Bad Tabarz, den ... Ortmann Bürgermeister INKRAFTTRETEN Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohnpark Am Spindlerplatz" in der Gemeinde Bad Tabarz sowie die Stelle, bei welcher die 1. Änderung des vorhabenbezogene Bebauungsplans während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt. gemacht worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Bad Tabarz, den. Ortmann Bürgermeister ERKLÄRUNG Die Planurkunde umfasst die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohnpark Am Spindlerplatz" in der Gemeinde Bad Tabarz sowie die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnpark Am Spindlerplatz". Bad Tabarz, den .. Ortmann Bürgermeister





PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gemäß Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung -90in der zur Zeit geltenden Fassung

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO



Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO

<u>Festsetzungsschlüssel</u>

WA	
0,4	6,50 m
o <u>E</u>	
392,00 m	

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächen- zahl	maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen über dem unteren Bezugspunkt
Bauweise	
	ezugspunkt im Sinne BauNVO in Meter über NHN

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsflächen

5. Sonstige Planzeicher

Jmgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

Zweckbestimmung Ga Garagen und Carports Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

6. Hinweise zur Planunterlage (§ 1 Abs. 1 und 2 PlanzV)

——35 —— Flurstückgrenze; Flurstücknummer - - Flurgrenze

Gebäude-Bestand

Gebäude-Bestand - katastermäßig nicht eingemessen Höhenlinien in m über NHN (Quelle: Geoportal-Th.de)

ZEICHENERKLÄRUNG V+E-PLAN





Verkehrsfläche / Stellplätze

Grünfläche

Hinweise zur Planunterlage



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

- - - - Flurgrenze

Flurstückgrenze; Flurstücknummer

Gebäude-Bestand - katastermäßig nicht eingemessen

Bestands-Höhen in m über NHN

In Ergänzung der Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text gilt folgendes:

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und ThürBO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

TEIL B - TEXTTEIL

Allgemeines Wohngebiet, zulässige Bebauung gem. § 4 Abs. 1 bis 3 BauNVO.

Ausnahmsweise zulassungsfähige Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO sind nicht zulässig.

Nebenanlagen für die Versorgung der im Baugebiet gelegenen Grundstücke mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser und fernmeldetechnische Nebenanlagen bzw. Anlagen für erneuerbare Energien sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB).

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Siehe Planeintrag - Festsetzungsschlüssel

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche gilt § 19 Abs. 4 BauNVO.

Höhe der baulichen Anlagen § 16 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5, § 18 Abs. 1 BauNVO

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist durch die im Festsetzungsschlüssel bestimmten Höhenangaben festgeschrieben Ausnahmen sind für technisch bedingte Aufbauten bis zu 1,00 m zulässig. Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses darf den festgesetzten unter

Je Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

Bezugspunkt um maximal 0,50 Meter überschreiten.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 12, 22 und 23 BauNVO, § 6 ThürBO

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Abstand als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Erker und Balkone ist um maximal

1,00 Meter auf einer Länge von maximal 25 v.H. der jeweiligen Gebäudeseite zulässig. Garagen, Carports und Pkw-Stellplätze sind in den mit der Zweckbestimmung Garagen, Carports und Stellplätze festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Anlagen der Photovoltaik und Solarthermie sind ausschließlich auf Dächern von Gebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig. Das Gleiche gilt für nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässige bauliche Anlagen.

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 88 ThürBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Gestaltung der baulichen Anlagen

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind Dächer als geneigte Dächer auszubilden.

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu 30 v.H. als Gehölzflächen anzulegen. Bei der Anlage von Gehölzflächen sind mindestens 80 v.H. als heimische Gehölze anzupflanzen, nicht heimische Gehölze dürfen einen Flächenanteil von 20 v.H. nicht überschreiten. Der Anteil von Nadelgehölzen und Koniferen an den nicht heimischen Gehölzen darf maximal 20 v.H.betragen; insbesondere sind Grundstückseinfriedungen aus Koniferen nicht zulässig.

Pro Grundstück ist mindestens ein Laubbaum-Hochstamm oder ein Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind zu ersetze

C) WEITERGEHENDE EMPFEHLUNGEN

Bei der Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen wird die Verwendung wasserdurchlässiger Bauweisen (wassergebundene Wegedecke, Drainfugenpflaster, Natursteinpflaster) empfohlen.

D) HINWEISE

1. Meldepflicht von Bodendenkmalen §§ 16- 21 Thür. Denkmalschutzgesetz Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Bodendenkmale wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder z.B. Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Steingeräte, Skelettreste) sind das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gotha unverzüglich zu verständigen.

2. Bei Bekanntwerden / Auffinden von Altablagerungen (schadstoffkontaminierte Medien) und/oder Auftreten von Verdachtsmomenten für das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden, der Bodenluft oder im Grund-/Schichtenwasser ist das Landratsamt Gotha, Fachbereich 3 - Umweltamt, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3. Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumungsdienst zu benachrichtigen.

4. Sollten sich im Rahmen der Baumaßnahmen visuelle oder organoleptische Verdachtsmomente für das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden, der Bodenluft oder im Grund-/ Schichtwasser ergeben, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

5. Der bei Baumaßnahmen anfallende Oberboden, welcher nicht einer Wiederverwendung zugeführt wird, ist zu sichern und wiederzuverwenden (gemäß DIN 18915 und ZTVLa-StB 99). Die Zwischenlagerung des Mutterbodens hat gemäß der DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m zu erfolgen.

Das Bodenmaterial ist vor Vernässung und Verdichtung zu schützen. Bei einer Lagerungsdauer über 6 Monate ist die Miete mit tief wurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.

6. Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

7. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere in der näheren Umgebung des Plangebiets zu vermeiden. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach der baubedingten Verdichtung wiederherzustellen.

8. Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiedatengesetz § 8 spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar, anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert an die Behörde zu übergeben.

9. Es wird empfohlen, bei der Anlage von Gehölzflächen heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher mäß Artenlisten 1 und 2 zu verwenden.

Bäume (Hochstamm 16/18) Acer campestre (Feld-Ahorn) Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)

Artenliste 1:

Carpinus betulus (Hainbuche)

Corylus colurna (Baum-Hasel)

Quercus petraea (Trauben-Eiche)

Prunus avium (Vogel-Kirsche)

Quercus robur (Stiel-Eiche)

Sorbus aucuparia (Eberesche)

Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Amelanchier ovalis (Echte Felsenbirne)

Buddleja davidii (Schmetterlingsstrauch)

Amelanchier lamarckii (Kupfer-Felsenbirne)

Tilia cordata (Winter-Linde)

Tilia tomentosa (Silber-Linde)

Sträucher (verpfl., 100/150)

Berberis vulgaris (Berberitze)

Corylus avellana (Haselnuss)

Cornus spec. (Hartriegel)

Deutzia spec. (Deutzie)

Weigela florida (Weigelie)

Bad Tabarz, den ..

Sorbus thuringiaca 'Fastigiata' (Thür, Mehlbeere)

Sorbus aria (Mehlbeere)

Obstbaum-Hochstämme (StU 10/12) Boikenapfel Boskoop Brettacher

Artenliste 2:

Dülmener Rosenapfe Fießers Erstling Finkenwerder Prinzenapfel Friedberger Bohnapfel Galloway Pepping Geflammter Kardinal Harberts Renette Jakob Fischer

Martens Sämling Prinzenapfel Riesenboiken Rote Sternrenette Roter Eiserapfel Roter Stettiner

Wildshire Kolkwitzia amabiles (Perlmuttstrauch) Zwetschge: Wangenheimer Frühzwetschge

Ligustrum vulgare (Liguster) Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche) Philadelphus coronarius (Pfeifenstrauch) Ribes alpinum ,Schmidt' (Alpen-Johannisbeere)

Rosa spec. (Rose) Sambucus racemosa (Roter Holunder) Spiraea spec. (Spiere) Syringa spec. (Flieder) Viburnum spec. (Schneeball)

10. Die Begründung dient der Darlegung des Bebauungsplanes.

Ortmann Bürgermeister

GEMEINDE BAD TABARZ

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "WOHNPARK AM SPINDLERPLATZ" 1. ÄNDERUNG

Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO) Raumordnungsgesetz (ROG) Planzeichenverordnung (PlanzV) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) Bundes- Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)
Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ThürKlimaG) Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG)

Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)

in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirksamwerdens des Bebauungsplanes gültigen Fassung.



ENTWURF 1. ÄNDERUNG

November 2023

223.555

Landschaftsarchitekten I Stadtplaner I Architekten www.planungsgruppe91.de info@planungsgruppe91.de + + + + + + + + + + + + **Gemeinde Bad Tabarz** Theodor-Neubauer-Park 1 - 99891 Bad Tabarz VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE BAD TABARZ "WOHNPARK AM SPINDLERPLATZ" 1. ÄNDERUNG **ENTWURF**

Vorhaben- und Erschließungsplan planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft

Planzeichnung (Teil A) - textliche Festsetzungen (Teil B) -

 $H/B = 594 / 850 (0.50m^2)$